

büßfertig sein werden.“ „Mit ihrem Willen haben sie gesehlt, mit ihrem Willen sind sie gefallen; und weil vorausgesehen worden ist, daß sie fallen würden, deshalb sind sie nicht prädestinirt; auch sie wären dagegen prädestinirt, wenn sie sich bekehrten und im Guten verharren.“ (Vgl. die Dogmatiken, z. B. Simar, Lehrbuch der Dogmatik, 3. Aufl., Freiburg 1893, § 126; ferner Franzelin, De Deo Uno, ed. 2, Romae 1876, sectio V. Zur Streitfrage über die Ansicht des hl. Augustinus s. Kottmann, Der Augustinismus, München 1892; dagegen Katholik 1893, I, 162 ff. und [Jnnsbruder] Zeitschrift für kath. Theologie 1893, 483 ff.) [Einig.]

Requiem, das Eingangswort des Introitus der Missa Defunctorum, bezeichnet sowohl das Formular als auch die wirkliche Feier der Messe, welche in schwarzen Paramenten für Verstorbene still oder feierlich gehalten wird (Missa de Requiem, Requiemsmesse, Todten- oder Seelenmesse). Die Celebration für Verstorbene nach einem eigenen Messformular ist darin begründet, daß die Todtenliturgie eine vom Kirchenjahr nicht berührte, für sich bestehende Feier bildet, und daß den Verstorbenen neben der Frucht des heiligen Opfers auch alle bei dieser Feier zu verrichtenden Gebete zugewendet werden sollen. Derselben Absicht entsprechen gleichfalls die kleinen Aenderungen, welche der Ritus in diesen Messen erfährt; es unterbleiben nämlich der Psalm Judica im Staffelsgebet, die kleine und die große Doxologie, die Incensation der Gläubigen, die Segnung des Wassers bei der Opferung, das Gebet um den Frieden nach dem Agnus Dei, der Friedenskuß und der Segen am Schluß sowie jede Festcommemoration und jede Oration für Lebende; die Selbstsegnung des Celebranten bei dem Introitus wird durch das Kreuzzeichen über das Messbuch, die Bitte für die Lebenden bei dem Agnus Dei durch die Fürbitte für die Verstorbenen und die Entlassung am Schluß durch die Fürsprache Requiescant in pace ersetzt. Der Text und der Choralgesang des Requiem haben einen ergreifend ernsten Charakter; diesem entsprechend soll auch der Altar keinen Schmuck tragen; das Orgelspiel soll lediglich den Gesang des Chores begleiten. Einzelne Kirchen hatten früher verschiedene Todtenmessen; seit der Recension des Missals unter Pius V. ist aber die mit Requiem beginnende Messe ausschließlich in Gebrauch. Für diese sind im Missale nach den Botivmessen vier Formulare eingereicht, welche, von den wechselnden Orationen abgesehen, nur in den Lectionen von einander abweichen: 1. für das Gedächtniß aller Verstorbenen (Allerseelen); 2. für das Begräbniß und die sich daran anschließende Feier am 3., 7. und 30. Tage nach dem Tode oder Leichenbegängniß; 3. für das Jahrgedächtniß. Die Messe bei diesen Anlässen steht jener eines Officium duplex gleich und hat demnach nur eine Oration und die Sequenz Dies iras. Das vierte Formular, die Missa quotidiana, gilt für ge-

wöhnliche Tage außer den erwähnten Anlässen; es entspricht mit mindestens drei Orationen einem Officium simplex. An welchen Tagen Requiemsmessen celebrirt werden können, ist durch die Rubriken und Decrete der Ritencongregation im Einzelnen bestimmt. Von Alters her sind diese Messen mit dem Ordo und Canon, den Orationes diversae und der Absolution aus dem Missale ausgehoben und zu einem eigenen Todtenmehlbuche (Missa Defunctorum) zusammengestellt. [R. Schrod.]

Rescripte, päpstliche, s. Constitutiones oeclesiasticae III, 1033 ff.

Resen (177), im A. T. eine der vier uralten Städte am Tigris, welche später zu „der großen Stadt“, d. i. Nineveh, zusammenfloß. Da die Lage von Resen als zwischen Nineveh im engeren Sinne und Chale befindlich angegeben ist, so lag es auf der mit Ruinen bedeckten Stelle zwischen dem heutigen Nimrud und Kujundschil (Schwader, Keilschr. und A. T. 100). [Kaulen.]

Reservate heißen im kirchlichen Sprachgebrauch solche Rechte und Vollmachten, deren Ausübung das kirchliche Gesetz oder die geistlichen Oberen bestimmten Personen vorbehalten (reservirt) haben. Die Wirkung einer solchen Reservation ist die, daß die betreffenden Rechte nicht mehr zur Competenz derer gehören, denen gegenüber sie reservirt sind. Es liegt aber hierin — und dadurch unterscheiden sich solche Reservationen von gewissen kirchlichen Strafmitteln — keinerlei Maßregelung einer Person, sondern das Princip, auf welchem die Reservationen beruhen, ist die Wahrung der kirchlichen Ordnung und die praktische Ausführung des Satzes, daß alle (in irgend einer Hinsicht) wichtigeren Sachen nicht von untergeordneten oder sonst weniger geeigneten hierarchischen Personen erledigt werden sollen. Man kann die Reservate eintheilen entweder nach den Personen (bzw. Ständen), denen die Rechte reservirt sind, oder nach den Gegenständen, auf welche die Reservation sich erstreckt. In jener Beziehung sind die päpstlichen und bischöflichen Reservate die wichtigsten; es gibt aber auch Reservationen zu Gunsten der Pfarrer den anderen Geistlichen gegenüber, zu Gunsten gewisser Orden gegenüber den Weltgeistlichen (z. B. bestimmte Benedictionen) und umgekehrt zu Gunsten des Säkularclerus gegenüber den Regularen (z. B. letzte Oelung). Sachlich kann man die Reservate weiter unterscheiden als solche, die das Gebiet der Jurisdiction, und solche, die das Gebiet der Weibegewalt berühren. Die ersteren erstrecken sich entweder auf die eigentliche jurisdiclio in foro interno und externo, oder mehr auf die kirchliche Verwaltung; zu den anderen gehören vor allem die sogen. reservirten Benedictionen. Jede Reservation findet ihre Erledigung entweder durch die Behandlung der Sache seitens der competenten Person oder durch die Uebertragung der fehlenden Vollmacht zur Behandlung der Sache von Seiten des Competenten an den Nichtcompetenten. Die